



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1985

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	31. 5. 1985	RdErl. d. Innenministers Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung	924
21220	9. 3. 1985	Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	924
21504	20. 5. 1985	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutz Helfer oder freiwillige Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen	925
2100	30. 5. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vergünstigungen für Helfer und Helferinnen im freiwilligen sozialen Jahr	928
21031	29. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPL) - Teil Jugendarbeit -	931
26	28. 5. 1985	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) - AuslVwV/AA NW -	931
71011	28. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu den §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung - AA §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 GewO -	931
78141	13. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Vertriebene und Flüchtlinge	932
7824	2. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Reitwegen	933

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 5. 1985	Bek. - Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf	933
28. 6. 1985	Bek. - Generalkonsulat der Italienischen Republik, Köln	939
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	939
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21. 5. 1985	RdErl. - Jahreskrankenhausbauprogramm 1985 des Landes Nordrhein-Westfalen	933
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
4. 6. 1985	Bek. - Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)	939
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 5. 1985	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	939
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 41 v. 27. 6. 1985	940

I.

20500

**Wahrnehmung von
Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für
Polizeieinrichtungen ohne eigene
Wirtschaftsverwaltung**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1985 - IV D 1 - 5014

- 1 Die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben werden wahrgenommen für
 - 1.1 die Polizei-Beschaffungsstelle NW, den Fernmeldedienst der Polizei NW, die Landeskriminalschule NW durch das Landeskriminalamt NW,
 - 1.2 die Direktion der Bereitschaftspolizei NW, die Abteilung VI der Bereitschaftspolizei durch die Abteilung I der Bereitschaftspolizei,
 - 1.3 die Landespolizeischule für Diensthundführer durch die Abteilung VII „Erich Klausener“ der Bereitschaftspolizei.
- 2 Unberührt bleiben

die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Polizei-Beschaffungsstelle NW für zentrale Beschaffungen, durch die Direktion der Bereitschaftspolizei NW für Beschaffungen für die Abteilungen der Bereitschaftspolizei und

die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben der zuständigen Bekleidungslieferstellen.
- 3 In allen Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten, die die Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung betreffen, sind die mit der Wahrnehmung der Wirtschaftsverwaltungsaufgaben beauftragten Stellen zu beteiligen.
- 4 Mein RdErl. v. 7. 9. 1970 (SMBl. NW. 20500) wird durch diesen Runderlaß ersetzt.

- MBl. NW. 1985 S. 924.

21220

**Änderung
der Satzung der Ärzteversorgung
Westfalen-Lippe
Vom 9. März 1985**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 9. März 1985 aufgrund des § 5 Absatz 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 1985 - V C 1 - 0810.56 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 25. März 1960 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt 3 Monate nach Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, wobei der Monat der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit als voller Monat gezählt wird. Voraussetzung ist, daß der Antrag innerhalb dieser Zeit bei der Geschäftsstelle der Ärzteversorgung eingeht. Wird der Antrag später gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Monat des Antragseingangs, sofern der Anspruch nach Absatz 1 im Zeitpunkt des Antragseingangs noch besteht.

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 9, indem zu den nach § 9 Abs. 4 anzurechnenden Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzuge-rechnet werden, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte. Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgabe erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mit berücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet ist. Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge

- a) Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente,
- b) einer Wehrdienstleistung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes,
- c) eines Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

Ferner bleiben bei Errechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl die seit dem erstmaligen Eintritt in die Versorgungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Geschäftsjahre unberücksichtigt, wenn dieses einen höheren Wert ergibt, sofern der Versorgungsfall nicht während dieser Zeit eintritt. Dieses gilt für nach § 34 Abs. 1 anzurechnende Mitgliedszeiten der ersten drei Geschäftsjahre gleichermaßen.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

**Zusammensetzung und Berechnung
der Hinterbliebenenrenten**

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H., die Waisenrente für jede Vollwaise 30 v. H. und die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 10 v. H. der nachstehend unter a) bis c) zu errechnenden Rente.

- a) Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Altersrente gemäß § 9, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.

b) Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Berufsunfähigkeitsrente nach § 10, so ist die Berufsunfähigkeitsrente zugrunde zu legen, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erhalten hätte, wenn bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente nach § 10 Abs. 6 zu den nach § 9 Abs. 4 anzurechnenden Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet worden wären, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres (§ 9 Abs. 1) jährlich weiter erhalten hätte. Gleiches gilt, wenn das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes noch keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.

- c) Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen berechnet.

(2) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente nach Absatz 1 zugrunde zu legende Rente einschließlich der Kinderzuschüsse; sie werden sonst entsprechend dem Verhältnis des Höchstbetrages zu der Summe der Hinterbliebenenrenten in ihrer Höhe gekürzt. Bei Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten der übrigen Hinterbliebenen nach demselben Verhältnis bis zum zulässigen Höchstbetrag.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Versorgungseinrichtung für tot erklärt ist.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des

Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

3. Als § 42 wird eingefügt:

§ 42

**Zurechnungszeiten bei der Berufsunfähigkeitsrente
in den Geschäftsjahren 1986 – 1988**

Bei Ansprüchen auf Berufsunfähigkeitsrenten, die in den Geschäftsjahren 1986 – 1988 entstehen, wird abweichend von § 10 Abs. 6 für die Berechnung der hinzuzurechnenden Steigerungszahlen festgelegt, daß anstelle einer Hinzurechnung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine Hinzurechnung bis zur Vollendung

- a) des 63. Lebensjahres im Geschäftsjahr 1986,
- b) des 62. Lebensjahres im Geschäftsjahr 1987 und
- c) des 61. Lebensjahres im Geschäftsjahr 1988 erfolgt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

– MBL NW. 1985 S. 924.

21504-

Katastrophenschutz und Feuerschutz

**Erstattung der von Arbeitgebern an
Katastrophenschutz Helfer oder freiwillige
Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1985 –
V B 3 – 2251-0/4.011-1

Die Anlage 1 des RdErl. v. 8. 1. 1981 (SMBL. NW. 21504) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 Buchst. g) erhält folgenden Wortlaut:
g) Urlaubsgeld/-entgelt – anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt;
- 2. Nummer 2 Buchst. a) wird ersatzlos gestrichen
- 3. Nummer 2 Buchst. b) bis j) werden Buchst. a) bis i)

Die bisherige Anlage 2 a wird durch die nachstehende Anlage 2 a ersetzt.

(Firma)

(Ort)

(Datum)

Antrag
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial-
und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im Zusammenhang
mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS)

Herr (Name) (Vorname) (Geb.-Datum)
 wohnhaft in (PLZ) (Ort) (Straße)
 ist in meinem/unserem Betrieb als
 seit ständig/vorübergehend beschäftigt.
 In der Zeit vom bis
 Am von Uhr bis Uhr hat er an einer

Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist - ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub - der Arbeit ferngeblieben.

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Tagen/ Stunden vertragsgemäß gezahlt:

		Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
a) Brutto-Monatsgehalt	 DM	
Brutto-Wochenlohn	 DM	
Brutto-Stundenlohn	 DM	
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1. a-c)		
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer 1. c)?		
.....	 DM	
.....	 DM	
.....	 DM	
b) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1. d-o)		
.....		
.....		
.....	 DM	
zusammen	 DM	
2. Ich/wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:		
a) des weitergezahlten Gehaltes für Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer 3)	 DM	
b) des weitergezahlten Lohnes für Stunden/Schichten zu je DM in Höhe von insgesamt	 DM	
c) der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte einzeln auflisten, siehe Merkblatt Ziffer 1. d-o)		
.....	 DM	
.....	 DM	
zusammen	 DM	

noch Anlage 2a
(Rückseite)

An

Ich/wir bitte(n) um Erstattung des Betrages
an folgende Anschrift/Bank/Postscheck:
(bitte Bankleitzahl angeben).....
(HVB).....
(Ort).....
(Ort).....
(Datum).....
(Firmenstempel).....
(Unterschrift)

(wird vom Hauptverwaltungsbeamten ausgefüllt)

.....
(zuständ. Hauptverwaltungsbeamter - Akt.Z.).....
(Ort).....
(Datum)

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf DM festgestellt.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Unterschrift).....
(Unterschrift)

2. Der o. a. Arbeitnehmer hat an KatS-Lehrgang Nr.

vom bis teilgenommen.

3. Die fortgewährten Leistungen in Höhe von DM sind zu erstatten.

4. Auszahlungs-Anordnung fertigen

5.

.....
(Unterschrift)

2160

Vergünstigungen für Helfer und Helferinnen im freiwilligen sozialen Jahr

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 5. 1985 - IV B 2 - 6005.60

Helferinnen und Helfer des freiwilligen sozialen Jahres sollen in bezug auf soziale Vergünstigungen nicht schlechter gestellt sein als die in Ausbildung befindlichen jungen Menschen. Es ist daher sachgerecht und angemessen, den Helferinnen und Helfern des freiwilligen sozialen Jahres die gleichen Vergünstigungen (z. B. ermäßigte Eintrittspreise beim Besuch kultureller Einrichtungen) einzuräumen, die Studenten, Schülern oder Auszubildenden zuteil werden. Mit dieser Regelung soll gleichzeitig auch ein Beitrag geleistet werden, um das Opfer, das junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr auch zum Nutzen der Allgemeinheit erbringen, anzuerkennen und zu honorieren:

1. Beim Besuch nachstehender landeseigener Einrichtungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, werden den Teilnehmern am freiwilligen sozialen Jahr dieselben Vergünstigungen (z. B. ermäßigte Eintrittspreise) gewährt wie Studenten, Schülern und Auszubildenden:

Schloß Augustsburg in Brühl
Schloß Falkenlust in Brühl
Römische Grabkammern in Köln-Weiden.

Die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen ist bereit, ebenfalls Eintrittspreisermäßigungen zu gewähren. Die staatlichen Archive können aus Billigkeitserwägungen von der Erhebung einer Gebühr absehen.

2. Im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister wird den öffentlichen und privaten Trägern von kulturellen Einrichtungen empfohlen, den Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr die Vergünstigungen (z. B. ermäßigte Eintrittspreise) einzuräumen, die sie Studenten, Schülern und Auszubildenden gewähren.
3. Zur Legitimation gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen wird den nach § 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), zugelassenen Trägern empfohlen, den Helferinnen und Helfern einen einheitlichen Ausweis nach anliegendem Muster auszuhändigen. Dieser Ausweis soll als Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen dienen.

Anlage

Mit der Ausstellung dieses Ausweises erfüllen die Träger des freiwilligen sozialen Jahres gleichzeitig ihre Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Seite 1

(Bezeichnung des Trägers)

Ausweis

für Helferinnen und Helfer
des freiwilligen sozialen Jahres

nach der Bekanntmachung des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 30. 5. 1985 – IV B 2 – 6005.60 (MBl. NW. S. 928/SMBL. NW. 2160)

Ausweis Nr.

Seite 2

Name

.....

Vorname

.....

geb. am/in

.....

Wohnsitz-Anschrift

.....

ist Helfer/Helferin im freiwilligen sozialen Jahr

vom

bis

Einsatzstelle:

(Stempel des Trägers)

Ort und Tag

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Seite 3

Lichtbild

(Stempel des Trägers
wie auf amtlichen
Personalausweisen
angebracht)

.....
Eigenhändige Unterschrift des Ausweisinhabers

Dieser Ausweis ist gültig bis

Seite 4

Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), werden während der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres vom Träger beachtet und eingehalten.

Den Helferinnen und Helfern des freiwilligen sozialen Jahres werden nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein Taschengeld gewährt. Sie erhalten für ihre Arbeitsleistung kein Entgelt.

Genaue Bezeichnung und Anschrift des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres*)

(Anschriftenstempel)

*)Im Falle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres auch Bezeichnung der Zulassungsbehörde sowie des Zulassungsbescheides

21631

Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPL) - Teil Jugendarbeit -

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 5. 1985 - IV B 3 - 6411.2

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 21631) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden beim Abschnitt „D) Muster“ unter „1 Festbetragsfinanzierung“ bei der „Anlage Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten/innen und pädagogische Fachkräfte in Jugendwohnheimen“ die Zahlen „3 bis 5“ durch die Zahlen „3, 4 und 6“
bei der „Anlage Berufsfindungsprojekte“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und
bei der „Anlage Modellvorhaben“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. Im Abschnitt „B) Einzelförderrichtlinien“ werden

- a) bei der Richtlinie zu Pos. III 3

- 1) nach dem Programmteil 4 folgender neuer Programmteil 5 eingefügt:

Programmteil 5

„Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)“.

- 1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**

Um die personalen und sozialen Fähigkeiten der Schüler/innen im BVJ im Hinblick auf ihre berufliche Eingliederung wirkungsvoller zu entwickeln, wird der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte an berufsbildenden Schulen gefördert. Die Fachkräfte sollen hierzu kooperativ und in Abstimmung mit den Lehrkräften durch schul- und schul Umfeldbezogene Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie durch Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten, Trägern und Einrichtungen der Jugendarbeit, dem Arbeitsamt sowie den Einrichtungen der Weiterbildung beitragen.

Die Zahl der sozialpädagogischen Fachkräfte soll in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der zu betreuenden Klassen des BVJ stehen.

- 2 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden (GV) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und/oder als Träger von berufsbildenden Schulen.

- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

- 3.1 Gefördert werden die Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von schulintegrierten sozialpädagogischen Beratungsdiensten für Schüler/innen des BVJ.

- 3.2 In den Beratungsdiensten sind hauptberuflich tätige Sozialpädagogen/innen/Sozialarbeiter/innen mit staatlicher Anerkennung einzusetzen. Mindestens eine Fachkraft muß über eine ausreichende pädagogische oder sonstige Berufserfahrung verfügen.

- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu den Betriebsausgaben gewährt.

- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1 a bis 1 c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.2 (Abschnitt A) vorzunehmen.

Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats

festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Berufsfindungsprojekte“ beizufügen.

- 2) der bisherige Programmteil 5 „Modellvorhaben“ zum Programmteil 6 „Modellvorhaben“.

- b) bei der Richtlinie zu Pos. VII 1 an die Nr. 4 wird folgender Absatz angefügt:

Die Bagatellgrenze für Zuwendungen beträgt

- für kommunale Zuwendungsempfänger 1000,- DM,
- für sonstige Zuwendungsempfänger in der Regel 300,- DM.

3. An die Aufzählung der Verbände in Nr. 2.2 der Anerkennungsrichtlinien (Abschnitt C) werden folgende Wörter angefügt:

- Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt NW
4000 Düsseldorf

- Jugend des Deutschen Alpenvereins in NW
4018 Langenfeld

4. Dieser RdErl. tritt mit Ausnahme der Nr. 3, die bereits gilt, am 1. August 1985 in Kraft.

- MBl. NW. 1985 S. 931.

26

Ausländerwesen Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) - AuslVwV/AA NW -

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1985 -
I C 4/43.104

Mein RdErl. v. 27. 7. 1977 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 zu 8.04 a/1 werden folgende Absätze eingefügt:

Zeiträume einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind bei der Berechnung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes nicht zu berücksichtigen. Wird der Aufenthalt durch Ableistung des Wehrdienstes unterbrochen, verlängert sich die erforderliche Aufenthaltsdauer um die Wehrdienstzeit.

Ein besonderes Augenmerk sollte Jugendlichen gewidmet werden, die mit 16 Jahren erstmals aufenthaltsverlaupflichtig werden. Ein rechtzeitiger Hinweis auf die bevorstehende Aufenthaltserlaupflicht kann verhindern, daß hier Unterbrechungen eintreten, die später zu von keiner Seite gewollten Schwierigkeiten führen. Jedenfalls aber ist gerade bei hier aufgewachsenen Jugendlichen ein besonders großzügiger Maßstab geboten.

- MBl. NW. 1985 S. 931.

71011

Ausführungsanweisung zu den §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung - AA §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 GewO -

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 28. 5. 1985 - Z/B 2 - 63 - 1.2- 20/85

Mein RdErl. v. 12. 11. 1979 (SMBl. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1.1 enthält folgende Fassung:

Nach § 33 i GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend

- der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO) und/oder
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Geldgewinn (Nr. 2.2.1.4) im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO und/oder

- der Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

Bei dem Begriff „Spielhalle“ nach § 33i GewO geht das Bundesverwaltungsgericht von einem baulich-räumlichen Spielhallenbegriff aus und versteht darunter mindestens einen Raum, in dem das Spielhallengewerbe ausgeübt werden soll und kann (Betriebsstätte). Daher entscheiden räumliche Kriterien darüber, ob eine Betriebsstätte gesonderte Erlaubnisfähigkeit besitzt. Betriebsorganisatorische Regelungen sowie die Eigentumsverhältnisse sind nicht entscheidend.

Benachbarte Spielhallen sind dann gesondert erlaubnisfähig, wenn jede dieser Spielhallen eigene Betriebsstätteneigenschaft besitzt. Die Sonderung von benachbarten Betriebsstätten muß bei natürlicher Betrachtungsweise optisch in Erscheinung treten. Die einzelnen Spielhallen müssen baulich und optisch deutlich voneinander abgegrenzt sein, insbesondere kommt der baulichen Geschlossenheit der einzelnen Spielhalle und ihrer Eingangssituation nach der Rechtsprechung für die Frage der gesonderten Erlaubnisfähigkeit indizielle Bedeutung zu. Daher werden für die Annahme der gesonderten Erlaubnisfähigkeit in der Regel bis zur Decke reichende und undurchsichtige Trennwände erforderlich sein; Türen zwischen einzelnen Spielhallen schließen in der Regel dann die gesonderte Erlaubnisfähigkeit aus, wenn sie auch vom Publikum benutzt werden können. Die Eingänge zu den einzelnen Spielhallen müssen sich ebenfalls optisch und baulich deutlich voneinander absetzen und mit Türen versehen sein. Außerdem darf die Betriebsfähigkeit jeder Spielhalle nicht durch die Schließung der anderen Spielhallen beeinträchtigt werden können; das wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Spielhalle nur durch eine andere betreten werden könnte.

2. An Nr. 3.2.1.2 wird folgendes angefügt:

Über das bestehende Landesrecht hinausgehende Anforderungen an die Beschaffenheit der Räume finden keine Rechtsgrundlage im § 33i GewO und können deshalb nicht gestellt werden.

Die Lage einer Betriebsstätte kann nicht mit der Begründung als polizeiwidrig eingestuft werden, sie ermögliche eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs (§ 33i Abs. 2 Nr. 2 GewO). Die Befürchtung der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs ist vielmehr ein selbständiger Versagungsgrund nach § 33i Abs. 2 Nr. 3 GewO.

3. An Nr. 3.2.1.3 wird folgendes angefügt:

Eine Versagung wegen übermäßiger Ausnutzung des Spieltriebs kommt nur in Betracht, wenn diese von derjenigen Spielhalle zu befürchten ist, für die die Erlaubnis begehrt wird; dabei sind benachbarte Spielhallen außer Betracht zu lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll im übrigen durch den Versagungsgrund übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs „nur die in wirtschaftlichem Sinne ausbeuterische Ausnutzung eines durch übersteigerte Gewinnerwartung geschaffenen Anreizes verhindert werden, sich mit unkontrollierter Risikobereitschaft einer großen Verlustgefahr auszusetzen“.

- MBl. NW. 1985 S. 931.

78141

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von landwirtschaftlichen
Nebenerwerbsstellen für Vertriebene und
Flüchtlinge**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 5. 1985 - II C 4 - 539

- 1 Mein RdErl. v. 19. 8. 1983 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1.1 In Nummer 4.2 wird der letzte Halbsatz „der RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1980 (SMBI. NW. 238) findet ent-

sprechende Anwendung.“ durch den Halbsatz „der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) findet entsprechende Anwendung.“ ersetzt.

1.2 Die Nummer 5.3.1.2 erhält folgende Fassung:

5.3.1.2 Verwaltungskostenbeitrag:

einmalig 1,5 v. H. vom Darlehensnennbetrag jährlich:

- a) 0,250 v. H. vom Darlehensnennbetrag der Mittel aus dem Zweckvermögen des Bundes
- b) 0,375 v. H. vom Darlehensnennbetrag der Landesmittel

1.3 In Nummer 6.4 in der 7. und 8. Zeile entfallen die Worte „und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer“

1.4 Die Nummer 6.6 erhält folgende Fassung:

6.6 Den einmaligen Verwaltungskostenbeitrag von 1,5 v. H. vom Darlehensnennbetrag und den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von 0,250 v. H. vom Darlehensnennbetrag für die Mittel aus dem Zweckvermögen des Bundes und von 0,375 v. H. vom Darlehensnennbetrag für die Landesmittel hat der Zuwendungsempfänger zu tragen. Diese Beträge sind nicht zuwendungsfähig.

1.5 Die Nummer 7.2.3 entfällt.

1.6 Die folgenden RdErl.

- Bewilligung und Verwaltung von Siedlungskrediten und Beihilfen

RdErl. v. 22. 7. 1958 (n. v.) - V B 545 (Anlage Nr. 16 d. RdErl. v. 18. 6. 1963 - n. v. - V 270 - 6137 - SMBI. NW. 78141 -)

- Rückforderung gewährter Beihilfen

RdErl. v. 28. 8. 1961 (n. v.) - V B - 539 (Anlage Nr. 42 d. RdErl. v. 18. 6. 1963 - n. v. - V 270 - 6137 - SMBI. NW. 78141 -)

- Bewilligung von Beihilfen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem BVFG durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

RdErl. v. 10. 11. 1961 (n. v.) - V 250 - 909/0 (Anlage Nr. 43 d. RdErl. v. 18. 6. 1963 - n. v. - V 270 - 6137 - SMBI. NW. 78141 -)

- Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung
hier: Zusatzdarlehen für kinderreiche Spätaussiedlerfamilien

RdErl. v. 12. 12. 1979 (n. v.) - III B 2 - 539, zuletzt geändert durch RdErl. v. 12. 1. 1982 (n. v.) - III B 2 - 539 -

treten außer Kraft.

1.7 In der Anlage 2, I. Abschnitt unter 1. (Seite 1) im zweiten Kasten entfallen die Sätze „Die Bewilligung des Darlehens aus dem Zweckvermögen des Bundes erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die DSL Bank. Dieser Vorbehalt wird mit Abschluß des Darlehensvertrages (Schuldurkunde) gegenstandslos.“

1.8 In der Anlage 2, II. Abschnitt, 7. Nebenbestimmungen (Seite 4) in lfd. Nr. 3 entfallen die Worte „und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer“.

1.9 In der Anlage 2, II. Abschnitt, 7. Nebenbestimmungen (Seite 5), in lfd. Nr. 9 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Zusätzlich steht der DSL Bank ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von

- 0,250 v. H. vom Darlehensnennbetrag der Mittel aus dem Zweckvermögen des Bundes
- 0,375 v. H. vom Darlehensnennbetrag der Landesmittel

zu, der von Ihnen zu tragen ist.

2 Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3 Übergangsregelung

Dieser RdErl. gilt auch für Förderungsanträge, die ab 1. 1. 1985 unter Berücksichtigung der Nummern 1.2, 1.4 und 1.9 bewilligt worden sind.

- MBl. NW. 1985 S. 932.

7824

Richtlinien zur Förderung von Reitwegen

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 2. 5. 1985 - II B 5 - 2430.7 - 5071

Der Runderlaß vom 9. 12. 1982 (MBl. NW. 1983 S. 38/
SMBl. NW. 7824) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 933.

II.

Ministerpräsident

Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 5. 1985 - I B 5 - 446 - 2/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Schweiz in Düsseldorf ernannten Herrn Bruno Stöckli am 20. 5. 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hector Graber, am 21. 12. 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1985 S. 933.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Jahreskrankenhausbauprogramm 1985 des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 5. 1985 - V D I - 5750.02

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung (Krankenhaus-Neuordnungsgesetz - KHNG) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), wird für das Jahr 1985 folgendes Jahreskrankenhausbauprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- 1 Zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 9 KHG stehen im Jahreskrankenhausbauprogramm 1985 folgende Mittel zur Verfügung:

1.1	Ausgabemittel	600,000 Mio. DM
1.2	Verpflichtungsermächtigung	600,000 Mio. DM
1.3	Ausgabereste 1984	150,000 Mio. DM
	insgesamt	1 350,000 Mio. DM
- 2 Diese Mittel werden wie folgt verplant:

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1985	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
2.1 Für die Weiterfinanzierung bis einschließlich 1984 begonnener Maßnahmen			
a) 15 Krankenhausersatzneubauten und Großbaumaßnahmen bei Krankenhäusern	270,000	270,000	-
b) weitere dringende Investitionsmaßnahmen	210,000	210,000	-
c) Wiederbeschaffungs- und Ergänzungsmaßnahmen sowie geringfügige Investitionen nach § 9 KHG	45,000	45,000	-
zusammen Ziffer 2.1	525,000	525,000	-
2.2 Für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und Ergänzungsmaßnahmen sowie für geringfügige Investitionen gem. § 9 KHG	150,000	80,000	70,000
2.3 Für Verteuerungen der Maßnahmen nach Nr. 2.1 a)	15,000	15,000	-
2.4 Ersatzneubauten und größere Sanierungsmaßnahmen			

Krankenhaus Baumaßnahme		Kosten		
		insgesamt	davon	
			Ausgabe- mittel 1985	Verpflich- tungser- mächtigung
			Mio. DM	
2.4.1	Marien-Hospital Aachen-Burtscheid Neubau aseptische OP-Zone, Sanierung Küche und Intensivpflege	14,000	2,000	12,000
2.4.2	Marien-Hospital Brühl Neubau Bettentrakt mit Untersuchungs- und Be- handlungsbereich	15,000	2,000	13,000
2.4.3	St. Rochus-Hospital Castrop Rauxel Gesamtsanierung	26,000	3,000	23,000
2.4.4	St. Elisabeth-Hospital Dorsten Ersatzneubau	97,000	6,000	91,000
2.4.5	Klinik Golzheim GmbH Düsseldorf Gesamtsanierung	15,000	4,000	11,000
2.4.6	St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen Ersatzneubau Bettentrakt mit Untersuchungs- und Behandlungsbereich	18,500	2,000	16,500
2.4.7	Kreiskrankenhaus St. Elisabeth-Krankenhaus Grevenbroich Neubau Bettenhaus	20,000	4,000	16,000
2.4.8	Allgemeines Krankenhaus Hagen Neubau der Energiezentrale, Neubau der Untersu- chungs- und Behandlungsbereiche, Sanierung des Altbaus	40,000	4,000	36,000
2.4.9	Paracelsus-Klinik Marl Erweiterung des Funktionstraktes	19,300	2,000	17,300
2.4.10	Kreiskrankenhaus Mechernich Endsanierung	38,000	4,000	34,000
2.4.11	Katharinen-Hospital Unna Teilneubau und Sanierung Altbauteile	90,000	2,000	88,000
	zusammen Ziffer 2.4	392,800	35,000	357,800
2.5	Sanierungs- und besonders dringliche kleinere Bau- maßnahmen			
2.5.1	Regierungspräsident Arnsberg			
2.5.1.1	St. Johannes-Hospital Arnsberg 1 Errichtung eines Aufzuges und eines Verbindungs- baues	1,500	0,500	1,000
2.5.1.2	Augusta-Krankenhaus Bochum Errichtung eines neuen Verkehrskerns	2,000	0,600	1,400
2.5.1.3	Martin-Luther-Krankenhaus Bochum-Wattenscheid Neubau des zentralen OP-Traktes	2,000	1,000	1,000
2.5.1.4	St. Josefs-Hospital Bochum-Linden Errichtung einer Kinder- und Jugendpsychiatrie im ehemaligen Schwesternwohnheim	3,200	0,500	2,700

Krankenhaus Baumaßnahme		Kosten		
		insgesamt	davon	
			Ausgabe- mittel 1985	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM				
2.5.1.5	Kath. Krankenhaus Dortmund-West Neubau eines OP-Traktes und Errichtung einer phy- sikalischen Therapie	6,000	1,500	4,500
2.5.1.6	Städtische Kliniken Dortmund Errichtung einer OP-Abteilung für die Mund-, Kie- fer- und Gesichtschirurgie	3,500	1,500	2,000
2.5.1.7	Knappschaftskrankenhaus Dortmund Modernisierung der Pflegebereiche	7,800	2,000	5,800
2.5.1.8	Knappschaftskrankenhaus Essen-Steele Neuordnung und Modernisierung des gynäkologi- schen OP-Bereichs	5,000	2,000	3,000
2.5.1.9	Hospital zum Heiligen Geist Geseke Sanierung OP-Bereich, Liegendkranken-anfahrt und chirurgische Ambulanz	2,500	1,000	1,500
2.5.1.10	Verbandskrankenhaus Gevelsberg Umbau der OP-Abteilung	2,300	0,700	1,600
2.5.1.11	St. Marien-Hospital Herne 1 Errichtung von Aufzügen und Treppenhaus	1,400	0,400	1,000
2.5.1.12	Evang. Krankenhaus „Bethanien“ Iserlohn Sanierung der Zentralsterilisation	1,400	0,400	1,000
2.5.1.13	Dreifaltigkeitshospital Lippstadt Sanierung der Fassade des Bauteils aus 1954 und Si- cherstellung der Standfestigkeit dieses Gebäudes	3,000	0,700	2,300
2.5.1.14	DRK-Kinderklinik Siegen OP-Sanierung	6,100	2,100	4,000
2.5.1.15	Kreiskrankenhaus Siegen-Wittgenstein Haus Siegen Siegen Verlagerung und Neuaufbau der Isolierstation und Errichtung einer Intensivpflegestation	1,200	0,500	0,700
2.5.1.16	Marien-Krankenhaus Soest Sanierung der Heizzentrale	3,000	1,000	2,000
2.5.1.17	Evang. Krankenhaus Unna Errichtung einer Intensivpflegestation mit 6 Betten	1,100	0,500	0,600
2.5.2	Regierungspräsident Detmold			
2.5.2.1	St. Josefs-Hospital Bad Driburg Sanierung Außenfassade	3,000	1,500	1,500
2.5.2.2	Krankenhaus „Halle“/Westf. Halle Ausbau der Intensivpflege	2,000	1,000	1,000
2.5.2.3	Diabetes-Klinik Bad Oeynhausen Sanierung	6,000	2,000	4,000
2.5.2.4	Mathilden-Hospital Herford Erneuerung der Operations-, Ambulanz- und Be- handlungsabteilungen und Sanierung des Kranken- hauses – 1. Bauabschnitt –	6,200	2,200	4,000

Krankenhaus Baumaßnahme		Kosten		
		insgesamt	davon	
			Ausgabe- mittel 1985	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM		
2.5.2.5	Klinikum Minden Fortsetzung Generalsanierung Osttrakt, Neurologie und Rheumatologie 2. Bauabschnitt	1,700	0,800	0,900
2.5.2.6	St. Vincenz-Krankenhaus Paderborn Um- und Ausbau der ehemaligen Landesfrauenklinik in Paderborn – 1. Bauabschnitt – (einschließlich Ver- legung der Kinderklinik in die ehemalige Landes- frauenklinik)	6,400	2,000	4,400
2.5.2.7	Evang. Krankenhaus Rheda-Wiedenbrück Trennung sept./asept. OP's und Klimatisierung der OP-Anlage	2,700	0,700	2,000
2.5.2.8	St. Vincenz-Hospital Rheda-Wiedenbrück Sanierung der OP-Abteilung und Verlegung der chirurgischen Ambulanz	3,000	1,000	2,000
2.5.3	Regierungspräsident Düsseldorf			
2.5.3.1	St. Josef-Hospital Düsseldorf Sanierung der Heizung	1,800	1,800	–
2.5.3.2	Evang. Krankenhaus Bethesda Duisburg Einrichtung einer orthopädischen Abteilung	3,000	2,000	1,000
2.5.3.3	Kath. Krankenhaus Duisburg-Zentrum Schaffung einer OP-Einheit im Betriebsteil Marien- Hospital	1,900	0,900	1,000
2.5.3.4	St. Josef-Krankenhaus Essen-Werden Erneuerung und Sanierung der vorhandenen OP-Ab- teilung	4,000	3,000	1,000
2.5.3.5	St. Vincenz-Hospital Essen-Stoppenberg Erweiterungsbau für den OP-Bereich	6,000	2,000	4,000
2.5.3.6	Hospital zum Heiligen Geist Kempen Weiterer Ausbau des Rohbaus	10,000	3,000	7,000
2.5.3.7	Nervenklinik Krefeld-Königshof Bau einer Aufnahmeklinik	5,000	2,000	3,000
2.5.3.8	St. Josef-Hospital Krefeld-Uerdingen Ausbau der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	6,000	2,000	4,000
2.5.3.9	Städtische Krankenanstalten Krefeld Sanierung des Gebäudes der Frauenklinik, Heizung, Klima, Lüftung, Stark- und Schwachstrom	7,600	3,000	4,600
2.5.3.10	Krankenhaus Maria Hilf GmbH Mönchengladbach Sanierung HNO-Station (Maria Hilf I)	2,500	1,000	1,500
2.5.3.11	St. Elisabeth-Krankenhaus Rheydt Mönchengladbach-Rheydt Betonanierungsarbeiten	4,800	2,000	2,800
2.5.3.12	St. Marien-Hospital Mülheim/Ruhr Neubau der Röntgenabteilung, Verlegung des Labors, Anbindung des Bettenbereichs an die Funktionsräu- me	4,200	3,000	1,200

Krankenhaus Baumaßnahme		Kosten		
		insgesamt	davon	
			Ausgabe- mittel 1985	Verpflich- tungser- mächtigung
			Mio. DM	
2.5.3.13	Krankenanstalten Neuss Lukaskrankenhaus Neuss Umbau des Verkehrsgelenks	3,400	2,400	1,000
2.5.3.14	St. Alexius Krankenhaus Neuss Bau einer Mehrzweckhalle	1,400	1,400	–
2.5.3.15	Elisabeth-Krankenhaus ● Oberhausen Ausbau der Ambulanz einschließlich Einfahrthalle für Liegendkranke und Sanierung von Funktionsbe- reichen (Sterilisation, Bettenzentrale und Küche)	3,900	1,900	2,000
2.5.3.16	St. Josef-Hospital Oberhausen-Mitte Neubau eines Betten- und Behandlungstraktes	7,000	2,000	5,000
2.5.3.17	Evangel. Fachkrankenhaus Ratingen Neubau eines Orthopädisch-Rheumatologischen Konsiliar- und Therapiezentrums (ORKT-Zentrum)	9,700	2,700	7,000
2.5.3.18	St. Cornelius-Hospital Viersen-Dülken Einrichtung von Ambulanzen im Erdgeschoß	1,500	0,500	1,000
2.5.3.19	St. Irmgardis-Hospital Viersen-Süchteln Sanierung der OP-Abteilung mit Schleusen	3,500	1,500	2,000
2.5.3.20	Katharinen-Hospital Willich Umbau und Erweiterung Behandlungstrakt und Kli- matisierung der OP's sowie Bau einer interdisziplin- ären Intensivpflegeeinheit	3,800	1,800	2,000
2.5.3.21	Ferdinand-Sauerbruch-Klinik Wuppertal-Elberfeld Sanierung der Dialysestation	1,300	0,500	0,800
2.5.4	Regierungspräsident Köln			
2.5.4.1	Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau Sanierung des Abwassernetzes – 2. Bauabschnitt –	1,800	0,800	1,000
2.5.4.2	Marien-Krankenhaus Bergisch-Gladbach Neubau klinischer Arztdienst der Orthopädie	2,800	0,800	2,000
2.5.4.3	Vinzenz-Pallotti-Krankenhaus Bergisch-Gladbach (Bensberg) Intensivpflege	2,500	0,600	1,900
2.5.4.4	St. Marien-Hospital Bonn Um- und Neubau aseptische OP-Zone	8,500	2,500	6,000
2.5.4.5	St. Augustinus-Krankenhaus Düren-Lendersdorf Intensivpflege und Sanierung OP-Bereich	7,700	2,000	5,700
2.5.4.6	St. Agatha-Krankenhaus Köln-Niehl Intensivpflege	1,200	0,500	0,700
2.5.4.7	St. Elisabeth-Krankenhaus Köln-Hohenlind Sanierung Versorgungszentralen Heizung, Elektro- und Ersatzstrom	5,500	2,500	3,000
2.5.4.8	St. Marien-Krankenhaus Köln (Kunibertskloster) Geriatric	5,200	1,200	4,000
2.5.4.9	Remigius-Krankenhaus Leverkusen-Opladen OP-Neubau mit Funktionsräumen	10,000	3,000	7,000

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1985	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
2.5.4.10 Städtisches Krankenhaus Leverkusen Intensivpflege	5,000	2,000	3,000
2.5.4.11 St. Josef-Krankenhaus Leverkusen-Wiesdorf Sanierung des Hauses, Untersuchungs- und Behand- lungsbereich	10,000	3,000	7,000
2.5.4.12 Bethlehem-Krankenhaus Stolberg Neubau OP-Zone und Zentralsterilisation	9,500	2,000	7,500
2.5.4.13 Rheinische Landesklinik Viersen Umbau des Hauses 23	1,100	0,400	0,700
2.5.4.14 Rheinische Landesklinik Viersen Umbau des Hauses 25	1,000	0,300	0,700
2.5.5 Regierungspräsident Münster			
2.5.5.1 Evang. Krankenhaus Gelsenkirchen Funktionsverbesserung der psychiatrischen Abtei- lung durch Einrichtung einer Tagesklinik mit Be- schäftigungstherapie	2,000	0,500	1,500
2.5.5.2 St. Hedwig-Hospital Gelsenkirchen-Resse Einrichtung einer geriatrischen Abteilung sowie Sa- nierung und Erneuerung der elektrotechnischen An- lagen	3,100	0,500	2,600
2.5.5.3 St. Josef-Hospital Gelsenkirchen-Horst Neubau der Zentralküche und eines Verkehrskerns mit zwei Aufzügen	5,600	1,500	4,100
2.5.5.4 Westfälisches Landeskrankenhaus Eickelborn Lippstadt Umbau des Hauses 36	1,000	0,300	0,700
2.5.5.5 Westfälisches Landeskrankenhaus Münster Umbau des Gebäudes 25 und des Sockelgeschosses des Gebäudes 26 zur Schaffung eines Sozialzentrums und zur Errichtung einer Tagesklinik	1,000	0,300	0,700
2.5.5.6 Westfälisches Landeskrankenhaus Münster Umbau des Krankengebäudes Haus 17 mit Erstel- lung eines Aufzuges	1,500	0,400	1,100
2.5.5.7 Prosper-Hospital Recklinghausen Erweiterung der aseptischen OP-Abteilung	1,800	0,800	1,000
2.5.5.8 St. Josef-Stift Sendenhorst Sanierung Bettenhaus	1,800	0,500	1,300
2.5.5.9 Krankenhaus Maria-Frieden Telgte Umbau der aseptischen OP-Abteilung	1,500	0,300	1,200
zusammen Ziffer 2.5	287,200	95,000	172,200
2.6 Ziffer 2. insgesamt	1 350,000	750,000	600,000

3 Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Die Genehmigung zum Bau-
beginn wird für jeden Einzelfall durch besonderen Erlaß erteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG entsteht erst mit der Feststellung der Auf-
nahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm, die mit dem Bewilligungsbescheid verbunden
wird.

4 Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter stehen 452,000 Mio. DM zur Verfügung.

Ministerpräsident**Generalkonsulat der Italienischen Republik, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 6. 1985 – I B 5 – 427 – 1/78

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Italienischen Republik in Köln ernannten Herrn Dr. Daniele Occhipinti am 12. 6. 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sowie den Hochsauerlandkreis, den Märkischen Kreis, die Kreise Olpe und Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Sergio Valacchi, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1985 S. 939.

Justizminister**Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht
beim Finanzgericht Köln.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das
MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im
öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei
dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

– MBl. NW. 1985 S. 939.

Minister für Wissenschaft und Forschung

**Zusammensetzung
des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung
(GMD)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 4. 6. 1985 – IV A 5 – 9853

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 15. 10. 1975 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ausgeschieden:

Herr Ministerialdirigent Dr. Ekkehard Wienholtz.

Neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft ist berufen worden:

Herr Ministerialdirigent Dr. Jan-Baldem Mennicken.

Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mbH

Prof. Dr. Szyperski

Winkelhage

– MBl. NW. 1985 S. 939.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 5. 1985

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Herrn Franz Skorzak, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Gerhard Gleis-Preister, CDU
Schäferweg 62
4432 Gronau

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Juni 1985 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, 30. Mai 1985

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1985 S. 939.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 27. 6. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155)	447
	15. 5. 1985	Bekanntmachung Nr. 21 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	448

- MBl. NW. 1985 S. 940.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto K5tn 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569